

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen

in der ab 01. Januar 2025 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Wermelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landekreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 06.12.2024 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs
- § 13 Standplatz für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 18 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 19 Kommunaler Wertstoffhof
- § 20 Anmeldepflicht

- § 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 23 Benutzung der kommunalen Entsorgungseinrichtung; Anfall der Abfälle
- § 24 Abfallentsorgungsgebühren
- § 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Begriff des Grundstücks
- § 27 Unzulässige Abfallablagerungen
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlagen 1 und 2

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wermelskirchen mit Wirkung zum 01.01.2025 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Wermelskirchen durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Wermelskirchen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare oder wiederverwendbare Gegenstände von privaten Haushalten, Heimen, Verwaltungen, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen sowie von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken (hierzu gehören auch Freiberufler und selbständig Tätige) soweit diese nicht nach § 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder aufgrund nachfolgender Bestimmungen in anderer Art und Weise zu sammeln sind
 2. Einsammeln und Befördern von Bio- und Grünabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (Tier-NebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen aus privaten Haushaltungen
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG,
 6. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen und von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen
 7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
 11. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
 12. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (graue Tonne, blaue Tonne, braune Tonne) durch grundstücksbezogene lose Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll und Elektroaltgeräte) sowie durch die getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 12 bis 17 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Diese Abfallentsor-

gungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Stadt Wermelskirchen.

- (6) Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich erläuternde Regelungen formuliert, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehälter (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne).

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 5 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht von den Wertstoff- oder Pfandsystemen erfasst werden, wie z. B. erkaltete Asche, Kehrlicht, Scherben, Hygieneabfälle, Kleintierstreu, Tapetenreste, Lumpen, verunreinigtes Papier, behandelte Hölzer, etc.
6. **Schadstoffe** sind die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
7. **Grünabfälle** sind Laub, Rasenschnitt, Ast- und Strauchwerk.
8. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Geräte gemäß ElektroG, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseiti-

gung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wermelskirchen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Wermelskirchen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wermelskirchen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11, Abs. 3 dieser Satzung, mindestens aber

einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wie Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen und dergleichen.

- (3) Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden.

Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 – 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrWG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW. S. 670), - SGV.NW 74 -, soweit diese in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anfallen.
- (7) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- 1 soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- 2 soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- 3 soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- 4 soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- 5 soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Das Grundstück muss bezogen auf die gemeldeten Personen und im Hinblick auf die technische und fachliche Umsetzung der Kompostierung eine angemessene Fläche haben. Diese gilt als gegeben, wenn die nicht versiegelte Fläche, auf die der Kompost aufgetragen werden kann, mindestens 25 m² pro gemeldete Person entspricht. Falls keine Personen gemeldet sind, entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband einzelfallbezogen.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von ihm angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, bei Abfallgroßbehältern im Einvernehmen mit dem Benutzer deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die gebührenpflichtigen Abfallbehälter für Rest- und Bioabfälle sind mit einer elektronischen Gebührenmarke (Transponder) ausgestattet. Diese Gebührenmarke dient der Zuordnung des Behälters zum jeweiligen Grundstück. Eine Speicherung von Daten auf dem Transponder erfolgt nicht. Mit dem Transponder kann die zugehörige Abfallart und das Leerungsintervall bestimmt werden. Während der Abfuhr wird die tatsächliche Leerung des Behälters erfasst.
Die Datenspeicherung und Datennutzung der Leerungsdaten dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Abfallentsorgung in der Stadt im Rahmen der Abfallüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 17 Abs. 1 KrWG, § 1 dieser Satzung). Darüber hinaus wird dadurch der Nachweis für eine ordnungsgemäße Vergütung der Abfalllogistik und eine satzungsgemäße Abfallentsorgung erbracht. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a. Bioabfallbehälter (braune Tonne) mit elektronischer Gebührenmarke für organische Küchen- und Gartenabfälle genormte 120 l und 240 l Abfallbehälter
 - b. Papierabfallbehälter (blaue Tonne) für Papierabfälle genormte 120 l, 240 l Abfallbehälter und 1,1 cbm Abfallgroßbehälter (Container)
 - c. Restabfallbehälter (graue Tonne) mit elektronischer Gebührenmarke für Restabfälle genormte 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Abfallbehälter und 1,1 cbm Abfallgroßbehälter (Container)
 - d. Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe
 - e. Depotcontainer für Elektrokleingeräte

Als Abfallbehälter im Sinne der Buchstaben a - e sind nur durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellte Behälter zulässig.

- (4) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach § 14 VerpackG anfallen, werden wie folgt gesammelt:

- a. Depotcontainer für die getrennte Erfassung von Weißglas, Braunglas, Grünglas.
 - b. Gelbe Säcke und Tonnen für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen und Leichtstoffen (Verkaufsverpackungen)
 - c. Blaue Tonne für die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Kartonage
- (5) Für vorübergehend mehr anfallende Rest- und Grünabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.
- (6) Rest- und Bioabfallbehälter ohne elektronische Gebührenmarke werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

1. Es sind so viele Abfallbehälter pro Abfallart und Grundstück zur Nutzung aufzustellen, dass sie den anfallenden Abfall des Grundstückes aufnehmen können. Im Regelfall bedeutet dies mindestens einen Restabfallbehälter, eine Biotonne und eine Papiertonne. Die Bemessung der Behältergröße erfolgt nach der Zahl der Bewohner eines Grundstückes im Rahmen der Erstausrüstung mit einem spezifischen Behältervolumen von 20 Liter pro Person und Woche bei Restabfall. Auf Antrag kann durch die Wahl der Gefäßgröße und Abfuhrhythmus das Mindestvolumen reduziert werden. Eine Reduktion auf unter 10 Liter pro Person und Woche ist nicht zulässig.
- Die Zuteilung der Biotonnen (Anschlusspflicht) orientiert sich an der Behältergröße für Restabfall. Es steht dem Grundstückseigentümer frei, ein zusätzliches Gefäß für Bioabfall oder Altpapier aus dem Angebot zu wählen. Mit Beginn der ersten Leerung bzw. dem des auf den Antrag folgenden Monats wird der dann gültige Tarif berechnet. Bei Anschlusspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 3 beträgt die zur Verfügung gestellte Regelausstattung für Bioabfallbehälter 50 % und für Papiertonnen 100 % des Regelvolumens der Restabfallbehälter.
2. Bei den zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken richtet sich das Mindestbehältervolumen nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 01.10. des Vorjahres für das lfd. Kalenderjahr (Stichtag).
Hiervon sind folgende Ausnahmen zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu berücksichtigen:
- a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8)
 - b) Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen
 - c) erstmaliger Anfall von Abfällen
 - d) Nichtnutzung eines zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes
 - e) Eigentümerwechsel. Soweit aufgrund der Normierung der Abfallbehälter ein größeres Behältervolumen bereitgestellt werden muss, hat dies der Anschlusspflichtige zu dulden.
3. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regel- Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche / Einwohnergleichwert zugelassen werden. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nachfolgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

4. Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte und Geringfügig-Beschäftigte werden zu 1/3 bei der Veranlagung berücksichtigt.
5. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
6. Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

- (1) Maßgebend für die Ermittlung der auf einem Grundstück wohnenden Personen zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung sind die Daten des Einwohnermeldeamtes der Stadt Wermelskirchen.
- (2) Werden Grundstücke im Laufe des Jahres an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Anschlusspflicht entsteht.
- (3) Bei Mietwohngrundstücken kann auf Antrag des Grundstückseigentümers mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband eine schriftliche Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass für das Grundstück eine bestimmte Anzahl von Abfallbehälterarten und -größen festgeschrieben wird. Maßgebend für die Bestimmung des Behältervolumens ist

die durchschnittliche Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Hierbei sind die Daten des Einwohnermeldeamtes maßgebend. Soweit es sich um Neubauten handelt, ist die Höchstbelegungszahl maßgebend. Die der Vereinbarung zugrunde gelegte Personenzahl ist zum 01.01. eines jeden Jahres zu überprüfen. Die Vereinbarung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs abzuschließen.

- (4) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen.

§ 13 Standplatz für Abfallbehälter

Der Standplatz für Abfallbehälter ist vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzurichten. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen die Abfallgefäße nicht aufgestellt werden.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlussberechtigten über.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallerzeuger/-besitzer haben die Abfälle nach Restabfällen, Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen getrennt zu halten und folgendermaßen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
- Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelbehälter) innerhalb der zugelassenen Einwurfzeiten einzufüllen,
 - Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter einzufüllen,
 - Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen, einzufüllen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes nicht geeignet sind.
 - Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die vom Dualen System Deutschland zur Verfügung gestellten gelben Abfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Bei Grundstücken, die anstelle von gelben Abfallsäcken Abfallgefäße mit gelbem Deckel zur Verfügung gestellt bekommen haben, ist gleichermaßen zu verfahren.
 - Der verbleibende Restabfall/-müll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - Alttextilien werden durch Depotcontainer oder Straßensammlungen erfasst.
- (5) Kleine Mengen gebündelten Strauchwerkes (je 120 l Bioabfallbehälter und Abfuhr

höchstens 2 Bündel à 1 m Länge, 0,40 m Durchmesser und Aststärken bis 4 cm) können in Ergänzung der Regelung in Abs. 4 Buchst. c) zu den regulären Bioabfallent- sorgungsterminen neben die Bioabfallbehälter gelegt wird. Die Ablagerungsflä- che im öffentlichen Verkehrsraum darf 1 m³ nicht überschreiten. Der Anschlusspflich- tige ist verpflichtet, derartige Abfälle in der Weise zu deponieren, dass Gefährdungen der Vo- rübergehenden und Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind.

- (6) Für die zugelassenen Abfallbehälter darf folgendes Befüllungsgewicht nicht über- schritten werden:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| Genormte 60 l Abfallbehälter | 25 kg |
| Genormte 80 l Abfallbehälter | 35 kg |
| Genormte 120 l Abfallbehälter | 50 kg |
| Genormte 240 l Abfallbehälter | 100 kg |
| Genormte 1,1 cbm Abfallgroßbehälter | 500 kg |
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter einge- stampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfall- behälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Sammel- fahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung wieder verwertbarer Stoffe, die Standorte der Wertstoffcontainer und die Annahmestellen für das Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und Schuhe nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr eingeworfen werden.
- (12) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (13) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfall- behälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt wor- den sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsge- mäßten und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbe- hälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvo- lumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden, wodurch sich aber das Mindestbehältervolumen für den Restmüll nicht unter 10 l je Person und Woche reduzieren darf. Die als Entsorgungsge- meinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem BAV als Gesamt- schuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

1. Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 - b) Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. In der Jahreszeit vom 01.05. – 31.10. eines Jahres erfolgt wöchentliche Entleerung.
 - c) Der gelbe Abfallsack oder -behälter wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 - d) Der graue Abfallbehälter für Restabfall/-müll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

Auf Antrag kann der Abfuhrhythmus für Restabfälle auf 4- wöchentlich, bei 1- Personen-Haushalten für 60 Liter Restmüllgefäße auf 6-wöchentlich, reduziert werden. Bei der Wahl der 4-wöchentlichen und 6-wöchentlichen Abfuhr ist der Antragsteller für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) an seine Wahl gebunden.
2. Die Abfuhrzeiten werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Leerungszeiten (z.B. wegen gesetzlicher Feiertage) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Die zu leerenden Abfallbehälter sind zu den festgesetzten Entleerungsterminen möglichst rechtwinklig zu den Gehwegkanten bzw. an den Straßenrändern so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Entleerung sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
4. Kann der Abfuhrwagen nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten, so müssen die Abfallbehälter an die nächstgelegene Entleerungsstelle gebracht werden.
5. Die Abfuhr der zugelassenen Rest- und Grünabfallsäcke erfolgt zusammen mit der regelmäßigen Leerung der Rest- und Bioabfallbehälter.

§ 17

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte

1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 5 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht für die zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind, auf Antrag abfahren zu lassen (Sperrmüllabfuhr). Die Regelung gilt auch für haushaltsübliche Elektro- und Elektronikaltgeräte, mit Ausnahme einzelner Kleingeräte. Diese sind getrennt von sonstigem Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen.
2. Die Ablagerungsmenge je Sperrmüllabfuhr darf 3 m³ nicht überschreiten. Die Abfuhr der Elektro- und Elektronikaltgeräte umfasst haushaltsübliche Mengen. Das Gewicht eines einzelnen Teils darf nicht höher sein, als dass es von zwei Personen getragen werden kann. Als Sperrmüll im Sinne dieser Bestimmung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw., nicht jedoch Elektroaltgeräte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 6 anzusehen. Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände, die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Darüber hinaus auch Abfälle, die nicht so zerkleinert werden können, dass sie in die Abfallbehälter gefüllt werden können. Ausgeschlossen von der Sperrmüllsammlung sind z.B.: Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto- und

Fahrzeugteile, Schadstoffe, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, derartige Abfälle in der Weise zu deponieren, dass Gefährdungen der Vorübergehenden und Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind.

3. Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich der Bergische Abfallwirtschaftsverband auf Kosten der Anschlussberechtigten zur Abfuhr Dritter bedienen.
4. Sperrige Abfälle und Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektroklein-geräte werden getrennt und nur auf schriftliche Anforderung abgefahren. Hierfür stehen die digitalen Serviceangebote des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sowie eine zugelassene Anmeldepostkarte zur Verfügung. Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte bekannt gegeben. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Anmeldern vom Abfuhrunternehmen spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anmeldung.
5. Sperrgut, Elektro- und Elektronikaltgeräte sind an dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18:00 Uhr an den Ladeplatz gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.
6. Die Abfallbesitzer haben darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut, Elektro- und Elektronikaltgeräte zur Abfuhr abgestellt wurden, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.

§ 18

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm zur Verfügung gestellten mobilen Sammlungen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer haushaltsüblicher Abfälle aus Kleingewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 19

Kommunaler Wertstoffhof

1. Am kommunalen Wertstoffhof des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes können private Haushalte aus der Stadt Wermelskirchen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll und Grünabfälle (Astdurchmesser bis 8 cm) bis max. 3 m³ je Anlieferung gebührenfrei anliefern. Darüber hinaus werden

haushaltsübliche Mengen von Papier, Kartonagen, Metall, Elektroaltgeräten, Energiesparlampen, Alttextilien, Batterien, Glas, gelben Säcken, Korken und CD's gebührenfrei angenommen.

2. Das Personal der Annahmestelle kann die Vorlage eines Ausweises, z. B. den Personalausweis, zum Nachweis der Berechtigung gebührenfreier Anlieferungen verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen. Gegen Entgelt werden folgende Abfälle angenommen: Bauschutt, Baumischabfall, Bau- und Abbruchholz unbehandelt, PKW-Reifen mit und ohne Felgen.

§ 20 Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Anzahl der Personen auf dem Grundstück, den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden. Verändert sich die Art oder Menge der Abfälle, so dass andere Abfallbehälter bereitzustellen sind, ist dieses gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger ist verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
2. Den Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung erfüllt sind, ungehinderten Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
3. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NW S. 156, 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, 793) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
4. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge

von Betriebsstörungen, Streiks, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

2. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 23

Benutzung der kommunalen Entsorgungseinrichtung; Anfall der Abfälle

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/-besitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallgefäße zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen angefahren wird.
2. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
3. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

§ 24

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
2. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Im Falle des Wohnungs-/Teileigentums gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungs-/Teileigentumsanlage befindet.

3. Abweichend von der Veranlagung gem. Abs. 2 ist auf Antrag des Verwalters ein separater Abgabenbescheid mit Ausweisung der Abfallbeseitigungsgebühren zu erteilen, wenn bei vorhandenem, in Wohnungs-/Teileigentum stehendem Grundbesitz für das jeweilige Wohnungs-/Teileigentum eine separate Hausnummer vergeben worden ist.

§ 27

Unzulässige Abfallablagerungen

1. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband sammelt nach Bekanntwerden einer unzulässigen Abfallablagerung (wilde Müllkippe) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken diese Abfälle baldmöglichst ein.
2. Zu den Entsorgungskosten ist der Verursacher heranzuziehen, wenn dieser feststellbar ist.
3. Ist der Verursacher nicht feststellbar, erfolgt das Einsammeln auf Kosten der Gesamtheit der Gebührenzahler.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt (§ 6),
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10),
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit andere Abfällen füllt (§ 14),
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 20),
 - f) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 23),
 - g) entgegen der Befüllungsvorgaben in § 14 Abfallbehälter befüllt,
 - h) entgegen § 17 Sperrgut dem BAV zum Einsammeln bereitstellt oder bereitstellen lässt,
 - i) entgegen § 21 Auskünfte nicht erteilt oder Betretungsrechte nicht gewährt,
 - j) entgegen § 13 seine Abfallgefäße im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum aufstellt,
 - k) entgegen § 14 Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Befüllungszeiten befüllt,
 - l) entgegen den §§ 14, 17, 18 und 19 Abfälle an oder in anderen als den zugelassenen Orten oder Gefäßen ablagert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25 € bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG NW ist der Bürgermeister.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 06.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 06.12.2024

gez. Jochen Hagt
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Wermelskirchen

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben, ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosens)
- Ölfilter
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische - halogenierte organische und nicht halogenierte organische - anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide - Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetalldampflampen, Natriumhochdruck- und Niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosens)

Anlage 2

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Wermelskirchen

Ausgeschlossene Abfälle sind:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Aluminiumschemelze.

10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Blei- abfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungshaltige Schlämme (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.
24. Autowracke
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Erdaushub
30. Bauschutt